

Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Zeulenroda-Triebes

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 (bei Landkreisen: §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) sowie des § 10 Abs. 1 ThürSchulG vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes in der Sitzung am **20.11.2013** die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Horte an den Grundschulen (im Folgenden Schulhorte genannt) werden von der Stadt Zeulenroda-Triebes als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom/von der Schulleiter/in nach Anhörung der Schulelternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 3 An-, Ab- und Ummeldungen

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz schriftlich bei der zuständigen Schule zu beantragen.
Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen die für die Person des minderjährigen Schülers Sorgeberechtigten wahr. Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schüler durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich. Zuständige Schule ist die Grundschule, die vom Kind besucht wird. Während der Ferien können Kinder, die ansonsten nicht den Schulhort besuchen, auch tageweise im Hort angemeldet werden.
- (2) Die Aufnahme gilt ab Beginn des Monats, zu dem das Kind angemeldet wird.
- (3) Ab- und Ummeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sind bis zum 28. des laufenden Monats für den Folgemonat durch die Eltern schriftlich der Schule mitzuteilen. Für die Fristwahrung ist der Eingang bei der Schule maßgeblich. Trifft die schriftliche Meldung erst nach dem 28. des laufenden Monats bei der Schule ein, wird die Abmeldung erst zum 1. des übernächsten Monats wirksam.
- (4) Bei Änderungen in der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.
- (5) An-, Ab- und Ummeldungen werden durch die Hortkoordinator/-innen mit Unterschrift, Datum und Schulstempel bestätigt.

§ 4 Ausschluss

- (1) Werden die Gebühren in 2 aufeinander folgenden Monaten, trotz Aufforderung, nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Schulträger im Rahmen der laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (2) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Schulhort kann aus wichtigem Grund (z.B. ansteckende Krankheit, Fehlverhalten des Schülers) nach Anhörung der Eltern erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Schulleiter/in auf Vorschlag des/der Hortkoordinator/-in.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der im Schulhort aufgenommenen Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 6 Personenbezogene Daten

- (1) Soweit für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Festsetzung, Kassierung und Kontrolle der Zahlungseingänge der Benutzungsgebühren erforderlich, werden durch die Stadt Zeulenroda-Triebes folgende personenbezogene Daten bei den Eltern erhoben:
 - a) Stammdaten:
 - Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes,
 - Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller),
 - Familienstand der Antragsteller,
 - Angaben zum Sorgerecht,
 - Angaben darüber, ob es sich um ein Pflegekind handelt,
 - Angaben zur Erreichbarkeit in Notfällen,
 - Bankverbindung der Gebührenschuldner, wenn Lastschrift gewünscht ist.
 - b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:
 - Aufenthaltsdauer während der Schulzeit oder ausschließlich in den Ferien,
 - Aufenthaltsdauer im Hort über 10 Stunden/Woche (ja/nein),
 - Angaben über Aufenthaltsort und Dauer des Kindes bei getrennt lebenden Eltern,
 - Angaben zur Einkunftsart,
 - Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Höhe des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Fehlen dieses Einkommenssteuerbescheides der letzte Einkommenssteuerbescheid,
 - Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern,
 - Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG besuchen
 - Nachweis über den Bezug von Leistungen
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder

- Nachweis über Leistungen nach §§ 33, 34 SGB VIII.

- (2) Die ermittelten Daten werden verarbeitet und zur Berechnung der Benutzungsgebühr genutzt. Beim Fehlen von Daten können diese bei den Eltern nachgefordert werden.
- (3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn nach § 16 Abs. 1 S. 2 ThürDSG ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, ist die Löschung nach § 16 Absatz 1 Nr. 2 ThürDSG nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Daten sind in diesem Fall bis zu ihrer Löschung entsprechend § 15 ThürDSG zu sperren.
Vor einer Löschung sind die Daten nach § 16 Absatz 1 Nr. 2 und 3 ThürDSG dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Das Nähere wird durch Rechtsvorschriften über öffentliche Archive geregelt.
Hierbei sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen der Verwaltung zu beachten.
Die Löschung kann insbesondere unterbleiben, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2014** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 05. Juli 2007 (Veröffentlichung "Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf" Nr. 7 am 18. Juli 2007) außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 04.12.2013


Dieter Weinlich
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Gemäß § 7 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (ThürBekVO), gibt die Stadt Zeulenroda-Triebes die vom Stadtrat auf seiner Sitzung am 20.11.2013, Beschluss-Nr. BVZTö-117-2013 beschlossene Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Zeulenroda-Triebes öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 ThürBekVO im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf Nr. 12 - Erscheinungstag 18.12.2013